



Bundesverwaltungsamt



Deutsche heiraten in Ungarn



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Ungarn

Stand: Mai 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Ungarn unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Mai 2017

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Ungarn vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Es ist nicht notwendig, dass sich die Heiratswilligen eine bestimmte Zeit im Land aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Ungarn von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des vorgesehenen Heiratsortes.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Es muss ein entsprechender Antrag (Absichtserklärung) beim Standesbeamten des vorgesehenen Heiratsortes gestellt werden. Hierfür müssen die Heiratswilligen persönlich beim Standesamt vorsprechen. Falls nur einer der Heiratswilligen vorsprechen kann, muss eine Erklärung des anderen Heiratswilligen vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass er die Eheschließung beabsichtigt. Auf dieser Absichtserklärung muss die Unterschrift von einem ungarischen Notar oder im Ausland von dem zuständigen ungarischen Konsularbeamten beglaubigt sein. Zwischen der Absichtserklärung und der Eheschließung müssen mindestens 30 Tage vergehen. Der örtliche Notar kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise eine Befreiung von der 30-Tage-Frist erteilen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Absichtserklärung sowie alle mit ihr vorzulegenden Unterlagen werden dem *kormány hivatal* (Regierungsamt des jeweiligen Bezirks) zur Prüfung vorgelegt. Erst wenn dort eine Genehmigung erteilt wird, kann die Eheschließung erfolgen. Ein Termin kann jedoch bereits vorab vereinbart werden.

Bei der Trauung muss das vorgelegte Eheschließungszeugnis noch gültig sein.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe/Personalausweise,

- Geburtsurkunden:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die ungarische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- Absichtserklärung,
- Meldebescheinigungen des deutschen Einwohnermeldeamts.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit ungarischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit ungarischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnisse mit Apostille:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Bei dem Ehefähigkeitszeugnis ist darauf zu achten, dass beim Familienstand die Angabe ledig / geschieden / verwitwet eingetragen ist und bei ledigen Antragstellern nicht einfach ein Strich gesetzt wurde. In diesen Fällen verlangen die ungarischen Standesbeamten nämlich in der Regel noch weitere Nachweise zum Familienstand.

- Ggfs. weitere Unterlagen (wie z.B. eine Brüssel-II-Bescheinigung bei geschiedenen Heiratswilligen). Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht der Behörden finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Hinweis:

Urkunden, die zusätzlich noch übersetzt werden müssen, müssen im Original vorgelegt werden. Die Originale werden – bis auf das Ehefähigkeitszeugnis – zeitnah zurückgegeben.

Alle deutschen Urkunden müssen für die Verwendung in Ungarn mit einer amtlichen Übersetzung ins Ungarische versehen sein. Amtliche Übersetzungen werden in Ungarn nur durch die Landesbüros für Übersetzungen und Beglaubigungen erstellt. Für Budapest:

Ungarisches Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen

Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI)

Bajza u. 52,

1062 BUDAPEST

UNGARN

Telefon: +36 1 4289600

Telefax: +36 1 4289611

Internet: www.offi.hu

(Infos auch in deutscher Sprache) unterhält in 28 weiteren Orten Kundendienststellen.

Dem OFFI sind für die Übersetzungen die Originale vorzulegen. Diese fügt der amtlichen Übersetzung einfache Kopien der Originale bei und bestätigt u.a., dass das Original vorgelegen hat. Den Standesämtern reichen daher i.d.R. bei fremdsprachigen Urkunden die Exemplare des OFFI aus.

Zur Bestätigung der Echtheit der deutschen Urkunde ist ggfs. eine Apostille erforderlich. Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht der Behörden finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Welche Unterlagen in konkreten Einzelfall nötig sind, entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Eheschließung erfolgt im Beisein von zwei Zeugen. Für die Anwesenheit der beiden Zeugen müssen die Eheschließenden sorgen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Wenn die Heiratswilligen der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Dieser muss von den Heiratswilligen gestellt werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Ungarn geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach Ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach ungarischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit der deutsche Standesbeamte die Auslandseheschließung im Eheregister beurkunden kann, ist grundsätzlich die Anbringung einer Apostille auf der ungarischen Heiratsurkunde erforderlich. Das deutsche Standesamt kann in eigenen Ermessen Ausnahmen zulassen.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Zuständig für die Erteilung der Apostille auf ungarischen Personenstandsunterlagen ist das

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn/Konsularabteilung
Nagy Imre Ter 4
1027 BUDAPEST
UNGARN
Telefon: 0036 1 458 1706

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Das ungarische Recht erkennt die eingetragene Lebenspartnerschaft für Gleichgeschlechtliche an. (Gesetz xxix/2009 vom 8. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009)

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Ungarn in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.